



## MiFID II

### Allgemeine Informationen zu Dienstleistungen im Wertpapierbereich der Zellinvest Anlageberatung GmbH

(Stand: Juli 2021)

## **VORBEMERKUNG**

MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) stellt eine Überarbeitung und Fortführung von MiFID I (die 2007 in Kraft getreten ist) dar. Eine Notwendigkeit dazu gab es aufgrund der Änderungen der Marktstrukturen im Zuge der Finanzkrise. Die Richtlinie zielt neben einem einheitlichen europäischen Rechtsrahmen auf umfassende Transparenz und damit verbesserten Anlegerschutz ab.

Die Umsetzung dieser Richtlinie mit Anwendbarkeit ab dem 3. Januar 2018 erfolgt in Österreich in Form des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) sowie des Börsegesetzes (BörseG 2018).

Mit dem vorliegenden Dokument informiert die Zellinvest Anlageberatung GmbH (im Folgenden kurz: Zellinvest) die Kunden über Umstände, die für sie im Anlagegeschäft mit Zellinvest wesentlich sein können. Vertragliche Vereinbarungen werden mit diesen Informationen nicht ersetzt.

## **1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ZELLINVEST UND SEINEN DIENSTLEISTUNGEN**

### **1.1. Angaben zu Zellinvest**

Firmenwortlaut: Zellinvest Anlageberatung GmbH

Telefon: +43 6542 72497-0, Fax: +43 6542 72497-44

E-Mail: [office@zellinvest.at](mailto:office@zellinvest.at)

URL: [www.zellinvest.at](http://www.zellinvest.at)

Firmenbuchnummer: FN 138063i

Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Firmensitz: Kreuzgasse 4, 5700 Zell am See

UID-Nummer: ATU40283705

Korrespondenzsprachen: Deutsch, Englisch

Gesellschafter: 100 % Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg

Geschäftsleiter: Robert Hager, MMag. Matthias Lassacher

### **1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Telefon: +43 1 249 59-0, Fax: +43 1 249 59-5499, [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

### **1.3. Konzession**

Zellinvest ist eine nach § 3 WAG 2018 konzessionierte Wertpapierfirma. Die Konzession umfasst folgende Dienstleistungen:

- Anlageberatung gem. § 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018
- Portfolioverwaltung gem. § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen gem. § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018

### **1.4. Kommunikationsmittel und Aufzeichnungspflichten**

Der persönliche Kontakt zu seinen Kunden ist den Geschäftsleitern und den Mitarbeitern der Zellinvest besonders wichtig. Außerdem kann mit Zellinvest telefonisch, per E-Mail oder Fax sowie per Post an die oben genannte Adresse in deutscher und englischer Sprache kommuniziert werden. Außerhalb der üblichen Bürozeiten einlangende Nachrichten werden frühestens am nächsten Werktag bearbeitet.

Ab 03.01.2018 tritt das WAG 2018 in Kraft, welches Neuerungen im Bereich der Aufzeichnungspflichten für Zellinvest bringt. Besonders bei Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation hat die Gesetzeslage Neuerungen erfahren. Die Geschäftsleitung der Zellinvest hat sich daher entschieden, die Dienstleistung der telefonischen Auftragserteilung durch Kunden und die telefonische Weitergabe von Kundenorders nicht anzubieten bzw. auszuschließen. Dazu wurde von Zellinvest eine eigene Leitlinie festgelegt.

Zellinvest ist verpflichtet bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, die den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten bzw. die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen über Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung
- Ort der Besprechung
- Persönliche Angaben der Anwesenden
- Initiator der Besprechung und
- Wichtige Informationen über den Auftrag, wie z.B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung

## **1.5. Wertpapierdienstleistungen**

Zellinvest ist aufgrund ihrer Konzession berechtigt, als Wertpapierfirma für ihre Kunden Finanzdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 WAG 2018 zu erbringen.

Hauptgeschäftsbereich ist die individuelle und diskretionäre Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht der Kunden (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018). Dabei wird die aktuelle Vermögenssituation des Kunden detailliert betrachtet und werden auf dieser Basis neue Veranlagungsstrategien aufgezeigt und gemeinsam erarbeitet. Die Dienstleistung wird in Form einer kontinuierlichen Vermögensbegleitung erbracht.

### **1.5.1. Portfolioverwaltung**

Bei Abschluss eines Portfolio-Management Auftrages übernimmt Zellinvest die treuhändische Verwaltung des Vermögens des Kunden und trifft im Rahmen des vereinbarten Ermessensspielraum die konkreten Anlageentscheidungen. Im Rahmen des Auftrages überprüft Zellinvest regelmäßig, ob die empfohlene Anlagestrategie noch zu Ihnen passt.

Sie erhalten quartalsweise einen Bericht über ihr Portfolio. Außerdem werden Sie im Rahmen des Verlustschwellen-Reportings informiert, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung werden Äquivalenzttests sowie Kosten-Nutzen-Analysen bei Umschichtungen durchgeführt.

### **1.5.2. Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft**

In der Anlageberatung werden sowohl eigene Produkte angeboten, also auch Produkte anderer Emittenten. Die angebotenen Produkte müssen vorab einem Produktgenehmigungsverfahren unterzogen werden.

Um Ihnen ein Finanzinstrument zu empfehlen, müssen wir von Ihnen ausreichende Informationen einholen. Damit stellen wir sicher, dass das jeweilige Finanzinstrument für Sie geeignet ist, d.h. Ihren

Anlagezielen unter Berücksichtigung Ihrer Risikotoleranz entspricht, Verluste den Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die Risiken verstehen können. Ohne diese erforderlichen Angaben dürfen wir Sie nicht beraten.

Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts erfolgt keine Eignungsprüfung. Es wird hier lediglich geprüft, ob ein Finanzinstrument auf Basis Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für Sie angemessen ist. Sollte das gewünschte Finanzinstrument nicht angemessen sein, werden Sie darauf hingewiesen.

#### **1.6. Zielmarkt und Vertriebsstrategie**

Als Vertreiber von Finanzinstrumenten ist Zellinvest verpflichtet, einen Zielmarkt für das jeweilige Finanzinstrument und eine Vertriebsstrategie festzulegen. Der Zielmarkt beschreibt, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere folgende Angaben berücksichtigt: Kundenkategorie (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei), Veranlagungsziele (inkl. Anlagehorizont), Rendite-/Risikoprofil, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanzielle Verlusttragfähigkeit.

Ein Zielmarktgleich erfolgt mit den von Ihnen im Rahmen der Erstellung eines Anlegerprofils eingeholten Kundenangaben.

Die Dienstleistungen der Zellinvest richten sich in erster Linie an Privatkunden mit langfristigem Anlagehorizont und einer Affinität zu Investments in Aktien (Einzeltitel, Investmentfonds, Investmentzertifikate). Ob Kunden oder potentielle Kunden dafür geeignet sind, wird von Zellinvest im Rahmen der Portfolioverwaltung sowohl vor Beginn der Kundenbeziehung als auch danach laufend im Rahmen des Eignungs- und Angemessenheitstests überprüft.

#### **1.7. Product Governance**

Zellinvest hat sogenannte Product Governance Regeln für den Vertrieb von Finanzinstrumenten eingeführt. Diese interne Produktregulierung ist eine Ergänzung zu bisherigen Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Überprüfung der Angemessenheit und Geeignetheit von Finanzinstrumenten für die jeweiligen Kunden oder das Management von Interessenkonflikten. Zentrales Thema der Product Governance ist die Bestimmung und Überwachung eines Zielmarktes.

Hersteller von Finanzinstrumenten sind verpflichtet, für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt festzulegen. Aber auch die Vertreiber müssen für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt bestimmen, sofern das Finanzinstrument empfohlen oder aktiv vertrieben wird. Zellinvest hat in ihrer Vertriebsstrategie festgelegt, welche Art von Produkten sie anbietet.

In der Portfolioverwaltung erfolgt die Zielmarktbestimmung so, dass jeweils ein Zielmarkt für die mit dem Kunden vereinbarte Anlagestrategie (Konservativ, Ausgewogen oder Wachstum) bestimmt wird. Der Zielmarkt (der Anlagestrategie) wird mit dem Zielmarkt des Kunden (Anlegerprofil) abgeglichen. In Bezug auf die Finanzinstrumente, in die konkret investiert wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese mit der Anlagestrategie in Einklang stehen. Es erfolgt bei der Zielmarktbestimmung im Rahmen der Portfolioverwaltung keine Einzelprodukt-, sondern eine Gesamtportfoliobetrachtung.

## **2. INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ VON KUNDENFINANZINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN**

Zellinvest ist niemals Schuldner des Kunden. Sämtliche Transaktionen werden auf Kundenkonten der Depotbankverbindung abgebildet und niemals auf Firmenkonten der Zellinvest. Soweit die Instrumente depotfähig sind, werden diese ausschließlich auf Kundendepots bei dazu befugten Banken gehalten,

die in der ausschließlichen Verfügung und im Eigentum des Kunden stehen.

Zellinvest ist Mitglied der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, Rainergasse 31/8, 1040 Wien. Telefon: +43 1 513 39 42-0, E-Mail: office@aew.at.

Im Zuge der Vermögensverwaltung kann es zu Veranlagungen in Eigenprodukte kommen (siehe dazu auch Punkt 3. Interessenkonflikte). Informationen über marktübliche Entgelte können auf der FMA-Homepage abgerufen werden ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

### **3. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN**

#### **3.1. Allgemeines**

Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und vor allem die Beachtung des Kundeninteresses stehen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bei Zellinvest im Vordergrund. Zellinvest hat daher Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen einem Kunden auf der einen Seite und der Zellinvest oder einem ihrer Mitarbeiter auf der anderen Seite, oder auch zwischen Kunden der Zellinvest entsteht, den Interessen des Kunden schadet. Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist. Zellinvest hat die Compliance-Aufgaben an das Bankhaus Spängler ausgelagert.

Insbesondere wurden folgende (potentielle) Interessenkonflikte identifiziert:

- bei Tätigkeiten von Mitarbeitern (inkl. Geschäftsleiter) in verschiedenen Unternehmen (Zellinvest und Bankhaus Spängler); insbesondere hat einer der beiden ZI-Geschäftsführer auch eine leitende Funktion (samt Ergebnisverantwortung) beim Bankhaus Spängler inne
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (im Rahmen des Portfoliomanagements dürfen nur geringfügige nicht-monetäre Vorteile angenommen werden) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- im Zuge von Zuwendungen an Mitarbeiter und/oder Geschäftsleiter
- durch den Zugang zu Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- bei der Mitwirkung von Mitarbeitern oder Geschäftsleitung in Stiftungen, Aufsichts- oder Beiräten
- aus dem Interesse am Absatz eigener oder konzerneigener Produkte (insbes. Zelltrust, Spängler IQAM Fonds oder Investmentideen des Bankhaus Spängler)
- durch das Management des Zelltrust (im Rahmen einer Advisorytätigkeit)

Im Einzelnen ergreift Zellinvest unter anderem folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Informationsbarrieren (u.a. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) zwischen Zellinvest und dem Bankhaus Spängler
- Regelung über Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformation dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen
- Offenlegung von Mitarbeitergeschäften gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Laufende Kontrollen durch die Compliance und Interne Revision
- Schulung der Mitarbeiter
- Ganzheitlicher Beratungs- und Investmentansatz
- Kostentransparenz

Bei der Erbringung von Beratungs-, Vermittlungs- und Verwaltungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen und geht dieses vor. Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird Zellinvest den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt eine Entscheidung treffen kann.

Der Kunde erhält auf Anfrage weiterführende Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten.

### **3.2. Portfolioverwaltung**

Kunden der Portfolioverwaltung haben die Entscheidungen über Transaktionen in Finanzinstrumenten an Zellinvest delegiert. Im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung können bestehende Interessenkonflikte verstärkt werden oder diese Konstellation kann zu neuen Konflikten führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet Zellinvest durch geeignete organisatorische Maßnahmen. Um eine unvoreingenommene Produktauswahl zu gewährleisten und einer häufigen Umschichtung zur ausschließlichen Erzielung von Spesen entgegenzuwirken, werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Zellinvest hat einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentansatz entwickelt
- Zellinvest ist es nicht gestattet, im Rahmen der Portfolioverwaltungsdienstleistung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten (in Ausnahmefällen können geringfügige, nicht monetäre Zuwendungen angenommen werden)
- Die Mitarbeiter der Zellinvest erhalten keine erfolgsabhängige Vergütung

### **3.3. Information über Zuwendungen**

Zellinvest darf im Rahmen der Portfolioverwaltung monetäre oder nicht monetäre Zuwendungen von Dritten weder annehmen oder gewähren.

Ausschließlich geringfügig nicht monetäre Zuwendungen sind unter spezifischen regulatorischen Maßnahmen zulässig:

- Eignung zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung
- Zuwendung lässt nach Art und Umfang nicht vermuten, dass Kundeninteressen beeinträchtigt werden
- Unmissverständliche Offenlegung

Geringfügige nicht monetäre Zuwendungen werden von Zellinvest angenommen. Solche Zuwendungen sind insbesondere Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, Informationen oder Dokumentation zu einem Finanzinstrument sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind, sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Die Qualitätssteigerungen beziehen sich u.a. auf die Weiterbildung der fachlich hochqualifizierten Mitarbeiter, auf die Informationserteilung und die Möglichkeit für den Kunden Zellinvest jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten kontaktieren zu können und deren Beratung in Anspruch zu nehmen.

## **4. INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND AUFWENDUNGEN**

Die Kosten und Nebenkosten für unsere Dienstleistung sind dem Verwaltungsvertrag (jährliches Verwaltungshonorar) bzw. dem Preisaushang der Depotbank „Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“) zu entnehmen. Soweit es im Rahmen eines Zellinvest erteilten Auftrages erforderlich ist, Konvertierungen von Euro in Fremdwährungen vorzunehmen oder von

Fremdwährungen in Euro, erfolgt die Umrechnung anhand eines marktkonformen Kurses, den die Depotbank dem Kunden in Rechnung stellt. Weitere Entgelte in diesem Zusammenhang sind ebenfalls dem Preisaushang zu entnehmen.

Zellinvest erhält für die Dienstleistung der Portfolioverwaltung ein mit dem Kunden vereinbartes Pauschalhonorar, welches jährlich im Nachhinein verrechnet wird. Die von den Kunden an die Depotbank zu zahlenden Gebühren, Provisionen und/oder Spesen, unter anderem für Depotführung und Transaktionsabwicklung, sind dem den Kunden ausgefolgten Preisverzeichnis der Depotbank zu entnehmen. Auf Anfrage werden dem Kunden zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von den genannten Entgelten und Auslagen können dem Anleger Steuern entstehen. Für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen ist der Anleger selbst verantwortlich.

## **5. INFORMATIONEN ÜBER KUNDENKATEGORIEN**

Wertpapierfirmen haben ihre Kunden in drei Kundenkategorien einzustufen:

1. Privatkunden
2. Professionelle Kunden
3. Geeignete Gegenparteien

Die Informations- und Aufklärungspflichten der Zellinvest richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden der verschiedenen Kategorien. Hierbei genießen Privatkunden das höchste Schutzniveau. Dies geht mit sehr umfangreichen Informations- und Aufklärungspflichten einher. Gegenüber Geeigneten Gegenparteien ist das Schutzniveau am geringsten. Eine Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kategorie ist grundsätzlich möglich, jedoch teilweise an strenge Verfahren geknüpft. Dies vor allem dann, wenn der Kunde eine Hochstufung wünscht und damit ein geringeres Schutzniveau in Kauf nimmt.

Zellinvest stuft seine Kunden generell als Privatkunden im Sinne des WAG 2018 ein, sodass jeder Kunde grundsätzlich uneingeschränkt das gesetzlich höchste Schutzniveau beanspruchen kann. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Einstufung in eine andere Kategorie zu beantragen.

## **6. BESCHWERDEN**

Zellinvest ist stets bemüht, seine Kunden hinsichtlich deren Anliegen, Wünschen und Bedürfnissen in allen Belangen des Wertpapiergeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird Zellinvest der Beschwerde unverzüglich nachgehen, diese behandeln und den Kunden über das Ergebnis informieren. Eine eigene Richtlinie, welche das Beschwerdemanagement regelt, wurde erstellt.

Zu diesem Zweck wenden Sie sich entweder an die Geschäftsleitung oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Ombudsstelle (E-Mail: [ombudsstelle@spaengler.at](mailto:ombudsstelle@spaengler.at) bzw. Tel. +43/662/8686-604). Es wurde eine eigene Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, welche von der Abteilung Compliance wahrgenommen wird.

Neben der unternehmensinternen Reklamationsstelle steht Ihnen auch die für Wertpapierfirmen zuständige und staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ([www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at)) für Ihre Anliegen zur Verfügung.

## **7. GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG (DURCHFÜHRUNGSPOLITIK)**

Ziel der Annahme und Durchführung eines Auftrags ist die Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden (best execution). Die bestmögliche Durchführung eines Auftrages erfolgt in Übereinstimmung und Anwendung der Durchführungspolitik der jeweiligen Ausführungsstelle. Es wird daher zusätzlich auf die Durchführungspolitik des jeweiligen Partners (zum Beispiel Depotbank, Produktgeber oder Kommissionhändler) verwiesen, die wiederum die Grundsätze ihrer Durchführungspolitik gemäß den Kriterien nach § 62 WAG 2018 einzuhalten und offenzulegen haben.

Zellinvest leitet Aufträge zur Ausführung stets an die Depotbank weiter. Die Durchführungspolitik der Depotbank bildet die Basis für unsere Vorgehensweise zur Durchführung einer Order. Zellinvest behält sich im Rahmen der Portfolioverwaltung vor, Orders zusammenzulegen. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung verschiedener Kunden in Bezug auf Kursbildung, da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen. In bestimmten Fällen kann eine derartige Zusammenlegung auch dazu führen, dass die verbundenen Transaktionskosten für den einzelnen Kunden geringer ausfallen.

Wünscht ein Kunde ausdrücklich die Ausführung einer Order an einem bestimmten Durchführungsplatz, geht diese Weisung den Durchführungsgrundsätzen vor. Diese Weisungen können dazu führen, dass Zellinvest davon abgehalten werden kann, die Durchführungsgrundsätze einer Depotbank einzuhalten oder das aus Sicht der Zellinvest optimale Ergebnis für den Kunden zu gewährleisten.

Auf die Höhe der auf Seiten der Depotbank anfallenden Kosten hat Zellinvest grundsätzlich keinen Einfluss, Zellinvest hat allerdings an der Verhandlung einer bestmöglichen Kostenstruktur im Sinne der Kunden größtes Interesse.

## **8. INFORMATIONEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE UND RISIKEN IM VERANLAGUNGSBEREICH**

### **8.1. Vorbemerkung**

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarktes dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wengleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Zellinvest nicht ersetzen können.

Investitionen in Finanzinstrumente von bestimmten Branchen oder in bestimmte Produkte werden nach den Anlagegrundsätzen der Zellinvest nicht bzw. nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch getätigt (Zellinvest steht Ihnen gerne für Detailinformationen zur Verfügung).

Nachstehend finden Sie allgemeine Informationen zu jenen Finanzinstrumenten, die Zellinvest in ihrer Portfolioverwaltung berücksichtigt. Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen - abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar,



sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf. Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen. Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Zellinvest darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

## **8.2. Allgemeine Risiken der Veranlagung**

### **8.2.1. Kursrisiko**

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

### **8.2.2. Währungsrisiko**

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (zum Beispiel Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

### **8.2.3. Bonitätsrisiko**

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

### **8.2.4. Liquiditätsrisiko**

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren

Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

#### **8.2.5. Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

#### **8.2.6. Transferrisiko**

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

#### **8.2.7. Länderrisiko**

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

#### **8.2.8. Risiko des Totalverlustes**

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z.B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

#### **8.2.9. Kauf von Wertpapieren auf Kredit**

Der Kauf von kreditfinanzierten Wertpapieren stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments bedient und zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag. Zellinvest managt für seine Kunden ausnahmslos keine kreditfinanzierten Portfolios.

### **8.3. Informationen über von Zellinvest verwendete Finanzinstrumente**

#### **8.3.1. Anleihen/Schuldverschreibungen**

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im

Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Wesentliche Risiken in Zusammenhang mit Veranlagungen in Anleihen:

- Kursrisiko
- Bonitäts- oder Schuldnerisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko des Totalverlustes

### **8.3.2. Aktien**

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien). Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wertentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Wesentliche Risiken in Zusammenhang mit Veranlagungen in Aktien:

- Kursrisiko
- Bonitätsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko
- Branchen- und Länderrisiko
- Risiko des Totalverlustes

#### **8.3.2.1. Inländische Investmentfonds**

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer - die Ausschüttungen während

einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende - verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

#### **8.3.2.2. Ausländische Investmentfonds**

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-) Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass im (EU-) Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z.B. thesaurierender Fonds) - ungeachtet ihrer Rechtsform - auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

#### **8.3.2.3. Exchange Traded Funds (ETFs)**

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Wesentliche Risiken in Zusammenhang mit Veranlagungen in Investmentfonds:

- Kurs- bzw. Bewertungsrisiko
- Bonitätsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko
- Branchen- und Länderrisiko
- Risiko des Totalverlustes

#### **8.3.3. Strukturierte Produkte**

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden nur jene Produkttypen beschrieben, die in Portfolios der Zellinvest eingesetzt werden. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Wir informieren Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

### **8.3.3.1. Index-Zertifikate**

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrundeliegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

### **8.3.3.2. Bonus-Zertifikate**

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

### **8.3.3.3. Express-Zertifikate**

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende / letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrundeliegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Wesentliche Risiken in Zusammenhang mit Veranlagungen in Strukturierte Produkte:

- Kursrisiko
- Bonitätsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko des Entfalls von Ausschüttungen
- Risiko des (teilweisen) Entfalls von Kapitalrückzahlungen
- Zins- und Währungsrisiko
- Branchen- und Länderrisiko
- Risiko des Totalverlustes

## **9. INFORMATIONEN ZUR BANKENABWICKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG**

Mit der Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) - in Österreich umgesetzt durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) - wurde das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Abwicklungsfall eingeführt. Die Finanzmarktaufsicht (FMA)

als nationale Abwicklungsbehörde kann nunmehr berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes herabsetzen, verändern oder in Eigenkapital umwandeln und dadurch Eigentümer und Gläubiger eines in der Krise befindlichen Kreditinstitutes zur Verlustbeteiligung verpflichten („bail-in“).

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage ([www.zellinvest.at/service/downloads](http://www.zellinvest.at/service/downloads)).

12/07/2021  
M. M. M.